

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 8/08 B

L 4 SO 11/07 (LSG Hamburg)
S 56 SO 451/06 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Kümmellstraße 5/7, 20249 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. November 2007 - L 4 SO 11/07 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat durch Urteil vom 13. November 2007 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 29. März 2007 zurückgewiesen und damit die Klageabweisung des SG als unzulässig wegen anderweitiger Rechtshängigkeit bestätigt (vgl B 8 SO 9/08 B). Der im Jahre 1956 geborene Beschwerdeführer macht - gleichlautend wie in dem Verfahren B 8 SO 9/08 B - geltend, ihm stehe seit 1998 bis zum Abschluss seines Jurastudiums Sozialhilfe als Darlehen zu.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Dabei kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Denn Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist auch dann zu versagen, wenn die Revision im Falle ihrer Zulassung ohnedies nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Das ist hier der Fall. Insoweit wird auf die Ausführungen im Urteil des LSG vom 13. November 2007 - L 4 SO 25/07 - verwiesen. Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 4 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet werden. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

